

BVGer B-3925/2024 vom 23. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3925_2024

FR: TAF B-3925/2024 du 23 juillet 2025

IT: TAF B-3925/2024 del 23 luglio 2025

Regeste

Höhere Fachprüfung

Erwägungen

E. 1.1

Beim Beschwerdeentscheid der Vorinstanz vom 21. Mai 2024 handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der dagegen erhobenen Beschwerde zuständig (Art. 61 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 [BBG, SR 412.10] i.V.m. Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Er hat die Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Anforderungen an Form und Inhalt der Rechtsschrift sind erfüllt, der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 44 ff. VwVG) liegen ebenfalls vor.

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind (Art. 26 Abs. 1 BBG). Die höhere Berufsbildung wird erworben durch eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung (Art. 27 Bst. a BBG) oder durch eine eidgenössisch anerkannte Ausbildung an einer höheren Fachschule (Art. 27 Bst. b BBG). Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt regeln die Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung durch das SBFI (Art. 28 Abs. 2 BBG). Gestützt auf diese Bestimmung hat die Trägerschaft der höheren Fachprüfung für Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten vom 28. Juni 2012 erlassen (nachfolgend: Prüfungsordnung). Diese Prüfungsordnung wurde von der

Vorinstanz am 4. August 2012 genehmigt. Zudem hat die Prüfungskommission gestützt auf Ziff. 2.21 Bst. a der Prüfungsordnung im Juni 2012 eine Wegleitung über die höhere Fachprüfung für Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten erlassen.

E. 2.2

Das eidgenössische Diplom als Treuhandexperte erhält, wer die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten, das heisst die Diplomprüfung, mit Erfolg bestanden hat (Art. 43 Abs. 1 zweiter Satz BBG i.V.m. Ziff. 6.43 zweiter Satz der Prüfungsordnung). Die Leistungen werden in jedem Prüfungsteil mit je einer Note von 6 bis 1 bewertet, wobei die Note 4 und höher genügende Leistungen bezeichnen. Andere als halbe Zwischennoten sind unzulässig (Ziffer 6.3 Prüfungsordnung). Gemäss Ziffer 5.11 der Prüfungsordnung umfasst die Prüfung folgende modulübergreifende (gewichtete) Prüfungsteile: Fallstudie schriftlich (dreifach gewichtet), Revision schriftlich (einfach gewichtet) sowie Treuhand und Wirtschaftsberatung mündlich (einfach gewichtet). Nach Ziffer 6.41 der Prüfungsordnung ist die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile und wird auf eine Dezimale gerundet (Ziff. 6.23 Prüfungsordnung).

E. 2.3

Gemäss der Prüfungsverfügung vom 5. Juli 2023 erhielt der Beschwerdeführer folgende Noten: Prüfungsteil Art der Prüfung Gewichtung Note des Beschwerdeführers Fallstudie schriftlich dreifach

E. 2.5

Revision schriftlich einfach

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt vorab eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.

E. 4.1

Er macht geltend, die Vorinstanz habe sich nicht mit seinen Anträgen und Begründungen auseinandergesetzt. Die Vorinstanz führe zwar korrekt aus, dass die Fragen II.2, II.3 und II.4 im Rahmen der Fallstudie zu grossen Teilen zusammenhingen, weshalb sich die Bewertung von Frage II.2 darauf auswirke, wie viele Punkte bei den Fragen II.3 und II.4 erzielt werden könnten. Wenn die Vorinstanz dann jedoch argumentiere, dass die Prüfungskommission bei der Frage II.3 nachvollziehbar aufzeige, weshalb die erteilte Punktzahl korrekt sei und deshalb auf die Fragen II.2, II.4 und II.6 nicht eingegangen werden müsse, da bei diesen zwar die Erteilung von 21.5 Punkten strittig sei, dem Beschwerdeführer jedoch 26.5 Punkte zur Note 3.5 und damit zum Bestehen der Prüfung fehlten, unterliege sie einem Irrschluss. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte er bei einer höheren Punktzahl für die Frage II.2 ausreichend Punkte für eine Note von 3.5 erzielen können, da vor der Vorinstanz für diese drei Teilfragen 28.5 Punkte strittig gewesen seien. Die Beurteilung der Teilaufgabe II.2 habe direkte Auswirkungen auf die weitere Punktevergabe in den Teillaufgaben II.3 und II.4 beziehungsweise hingen die erzielbaren Punkte in den Teillaufgaben II.3 und II.4 entscheidend von der Beurteilung der Punktevergabe in der Teilaufgabe II.2 ab. Indem die Vorinstanz auf eine Prüfung der von ihm beanstandeten Unterfragen verzichtet habe und sich mit einem Grossteil seiner Anträge und Begründungen nicht auseinandergesetzt habe, verletze sie seinen Anspruch auf

rechtliches Gehör.

E. 4.1.1

Für die Vorinstanz gilt wie für das Bundesverwaltungsgericht, dass die Rechtsmittelinstanz grundsätzlich mit voller Kognition entscheidet (Art. 49 VwVG). Wie bereits dargelegt, auferlegt sich die Rechtsmittelinstanz indessen bei der Überprüfung der Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung. Auf Rügen bezüglich der Bewertung von Prüfungsleistungen hat die Rechtsmittelbehörde lediglich dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Person selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte und die Beweismittel dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (vgl. E. 3 hievor und E. 5 hienach).

E. 4.1.2

Die Vorinstanz machte in der Begründung der angefochtenen Verfügung keine Ausführungen zur Teilaufgabe II.2, weil die Prüfungskommission bei der gerügten Frage II.3 nachvollziehbar aufzeige, weshalb die erteilte Punktzahl korrekt sei und warum keine zusätzlichen Punkte erteilt werden könnten. Deshalb müsse auf die Fragen II.2, II.4 und II.6 nicht eingegangen werden, da bei diesen zwar die Erteilung von 21.5 Punkten umstritten sei, dem Beschwerdeführer für das Erreichen der Note 3.5 und damit für das Bestehen der Prüfung 26.5 Punkte fehlten.

E. 4.1.3

Die Prüfungskommission erklärte hingegen sowohl im Rahmen ihrer ersten wie auch im Rahmen der zweiten Stellungnahme im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren, dass für die Antwort auf die Teilfrage II.3 keine Punkte vergeben werden könnten, da bereits die Lösungen in der Aufgabe II.2 weder richtig noch zielführend gewesen und deshalb auch deren rechtliche Umsetzung irrelevant sei. Entsprechend ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass die Bewertung der Aufgabe II.3 massgeblich von der Bewertung der Aufgabe II.2 abhängt, nicht umgekehrt, und sich die Vorinstanz daher unzulässigerweise auf die Prüfung der Begründung der Aufgabe II.3 beschränkte. Ob diese logische Fehlüberlegung als Verletzung des rechtlichen Gehörs einzustufen ist oder als materieller Fehler, kann vorliegend offengelassen werden, da das Bundesverwaltungsgericht über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz und auch eine allfällige Gehörsverletzung im vorliegenden Beschwerdeverfahren geheilt werden kann.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Vorinstanz habe ihm keine vollständige Akteneinsicht gewährt, indem sie seinen Antrag auf Einsicht in die detaillierten Bewertungsgrundlagen der Prüfungskommission abgewiesen habe. Aufgrund des in den Akten liegenden, nur sehr groben Bewertungsrasters gehe er von der Existenz weiterer Bewertungsgrundlagen aus. Aus dem vorliegenden Bewertungsraster lasse sich einzig ableiten, welches die maximal zu erzielende Punktezahl für die jeweilige Aufgabe gewesen sei und welche Punktzahl erreicht worden sei. Die Ergänzungen der Prüfungskommission im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren ersetzten den Zugang zu den detaillierten Bewertungsgrundlagen, welche diesen Ergänzungen möglicherweise zugrunde lägen, nicht.

E. 4.2.1

Die Parteien haben im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG). Dieses beinhaltet das in Art. 26 VwVG konkretisierte Recht auf Akteneinsicht. Es umfasst den Anspruch, am Sitz der aktenführenden Behörde Einsicht zu nehmen, sich Notizen zu machen und, wenn dies der Behörde keine übermässigen Umstände verursacht, Fotokopien zu erstellen (BGE 131 V 35 E. 4.2; 126 I 7 E. 2b; 122 I 109 E. 2b). Das Akteneinsichtsrecht bezieht sich auf sämtliche verfahrensbezogenen Akten, die geeignet sind, Grundlage des Entscheids zu bilden (BGE 132 V 387 E. 3.2; Urteil des BGer 2C_924/2021 vom 16. März 2022 E. 3.2; 1B_70/2018 vom 10. April 2018 E. 2.2.; BVGE 2011/37 E. 5.4.1). Nicht in den Anwendungsbereich des Akteneinsichtsrechts fallen jedoch sogenannte verwaltungsinterne Akten (BGE 125 II 473 E. 4a; 115 V 297 E. 2 g/aa; BVGE 2011/37 E. 5.4.1). Als verwaltungsintern gelten Akten, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt, sondern die ausschliesslich der verwaltungsinternen Willensbildung dienen und insofern lediglich für den verwaltungsinternen Eigengebrauch bestimmt sind (wie z.B. Entwürfe, Anträge, Notizen, Mitberichte, Hilfsbelege, Entscheidungsentwürfe etc.). Mit dem Ausschluss des Einsichtsrechts in diese Akten soll verhindert werden, dass die interne Meinungsbildung der Verwaltung vollumfänglich vor der Öffentlichkeit ausgebreitet wird (vgl. BGE 129 II 497 E. 2.2; 125 II 473 E. 4a; 122 I 153 E. 6a). Bewertungsraster, in denen die Experten festlegen, wie viele Punkte oder Teilpunkte für welche Teile der Aufgaben zu erteilen sind, unterliegen praxismässig der Akteneinsicht. Indessen sind die Experten nicht verpflichtet, ihr Korrekturermessen in einer solchen Weise zu regeln, weshalb nicht bei jeder Prüfung beziehungsweise nicht bei jedem Prüfungsfach davon auszugehen ist, dass überhaupt ein derartiger Bewertungsraster vorhanden ist, der detailliertere Regelungen enthält als die Anzahl möglicher Punkte pro Aufgabe und die Punkte-/Notenskala (Urteile des BVGer B-1183/2020 vom 4. Februar 2022 E. 5.2.2; B-2579/2016 vom 1. Juni 2018 E. 4.2).

E. 4.2.2

Im vorliegenden Fall gibt das in den Akten liegende "Punkteblatt zur Fallstudie" detailliert Auskunft über die in den einzelnen (Teil-)Aufgaben möglichen sowie den effektiv zugeteilten Punkten. Dass es weitere, detailliertere Bewertungsgrundlagen gab, welche nicht rein verwaltungsinternen Charakter hatten, ist eine reine Annahme des Beschwerdeführers, für welche keine Belege ersichtlich sind.

E. 4.3

Die Rügen des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe sein rechtliches Gehör verletzt, erweisen sich daher als unbegründet.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt in materieller Hinsicht eine Unterbewertung seiner Leistung in der schriftlichen Fallstudie. Er beanstandet konkret die Bewertungen der Teilaufgaben II.2, II.3, II.4 und II.6.

E. 5.1

Auf die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung von Prüfungsleistungen ist nur dann detailliert einzugehen, wenn die beschwerdeführende Partei selbst substantiierte Anhaltspunkte mit den entsprechenden Beweismitteln dafür liefert, dass das Ergebnis materiell nicht vertretbar ist, eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden (vgl. Urteil des BGer 2D_6/2013

vom 19. Juni 2013 E. 2.3; BVGE 2010/21 E. 5.1; 2010/11 E. 4.3 und 2010/10 E. 4.1). Die Behauptung allein, die eigene Lösung sei richtig und die Auffassung der Prüfungskommission oder eine vorgegebene Musterlösung sei falsch oder unvollständig, wird dieser Anforderung nicht gerecht (vgl. BVGE 2010/21 E. 5.1; Urteile des BVGer B-4436/2022 E. 4.2.1; B-5256/2019 vom 23. Juli 2020 E. 3.4; B-2229/2011 vom 13. Februar 2012 E. 6.1). Zudem kann das Rechtsmittelverfahren nicht dazu dienen, die Prüfung zu wiederholen beziehungsweise die gegebenen Antworten nachträglich so umzudeuten, dass sie möglichst weitgehend der Musterlösung entsprechen; die Würdigung der erbrachten Prüfungsleistungen obliegt in erster Linie den fachkundigen Examinatoren (vgl. die Urteile des BGer 2D_13/2021 E. 3.2.1; 2D_41/2016 vom 20. Januar 2017 E. 2.1; 2D_6/2013 E. 3.2.2 und 2D_11/2011 vom 2. November 2011 E. 4.2; je m.w.H.). In Bezug auf die relative Gewichtung der verschiedenen Aufgaben, der Überlegungen oder Berechnungen, die zusammen die korrekte und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage darstellen, kommt den Experten ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Dies gilt insbesondere auch bei der Beurteilung der Frage, wie viele Punkte für eine konkrete abweichende oder nur teilweise richtige Antwort erteilt werden. Das Ermessen der Experten ist lediglich dann eingeschränkt, wenn die Prüfungsorgane ein verbindliches Bewertungsraster vorgegeben haben, in dem die genaue Punkteverteilung für einzelne Teilantworten klar definiert ist. In einem solchen Fall hat jeder einzelne Kandidat entsprechend dem Grundsatz der Gleichbehandlung den Anspruch darauf, dass er diejenigen Punkte erhält, die ihm gemäss Bewertungsraster für eine richtige Teilleistung zustehen (vgl. statt vieler BVGE 2008/14 E. 4.3.2 m.H.). Unter einem Folgefehler versteht man einen Fehler im Resultat, der sich einzig deshalb ergibt, weil an sich korrekt, aber mit einem falschen Zwischenresultat weitergerechnet worden ist. Ob die Prüfungsexperten einen derartigen Fehler nur bei der Bewertung der Berechnung des Zwischenresultats berücksichtigen, oder auch - beziehungsweise in welchem Ausmass - bei der Berechnung der weiteren Schritte, hängt davon ab, welche Überlegung oder Berechnung von den Prüfungsexperten als die wesentliche Prüfungsleistung des zweiten Schritts bewertet wird. Da den Prüfungsexperten diesbezüglich ein relativ weiter Ermessensspielraum zusteht, greift die Rechtsmittelinstanz nur ein, wenn dieser Spielraum rechtsfehlerhaft, das heisst willkürlich oder rechtsungleich genutzt wurde (vgl. Urteile des BVGer B-2229/2011 E. 6.1; B-2204/2006 vom 28. März 2007 E. 8.1).

E. 5.2

Hinsichtlich der Teilaufgabe II.2 führt der Beschwerdeführer aus, die von ihm vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen, welche neben der Beseitigung der Überschuldung explizit zusätzliche Finanzmittel beisteuerten, würden von der Prüfungskommission zu Unrecht als "nicht sinnvoll" beurteilt. Er habe als Sanierungsmassnahmen Forderungsverzichte durch Dritte, ein "Sale and lease back" von Anlagen und ein "Factoring" von Debitoren vorgeschlagen und deren Auswirkungen auf die Liquidität, die Überschuldung und den Sanierungsgewinn dargestellt, welche unter den Bedingungen der Aufgabenstellung realisierbar seien. Der Ausschluss der von ihm genannten Sanierungsmassnahmen, obwohl diese rechtlich unbedenklich und betrieblich sinnvoll seien, sei willkürlich und führe zu einer offensichtlichen Unterbewertung seiner Leistung. Ihm sei für die Beantwortung der Teilaufgabe II.2 die volle Punktzahl von 7.5 Punkten zu gewähren. Die Prüfungskommission hält hierzu fest, dass es in der fraglichen Teilaufgabe darum gegangen sei, die Überschuldung zu beseitigen, um nicht den Gang zum Richter antreten zu müssen. Inwieweit ein "Factoring" der Rechnungen oder ein "Sale and

lease back" eine Überschuldung beseitigen könnten, erkläre der Beschwerdeführer nicht. Bei einem Factoring würden die Forderungen abgetreten, was mit einem Einschlag verbunden sei und eine zusätzliche Abschreibung nötig mache. Dadurch erhöhe sich die Überschuldung. Auch ein "Sale and lease back" sei mit Kosten verbunden, weshalb eine solche Veräusserung bilanztechnisch keine Wirkung erziele. Der vom Beschwerdeführer erwähnte Forderungsverzicht von Dritten könne aufgrund der Aufgabenstellung, nach der Dritte keine Mittel zur Verfügung stellten, keine Lösung darstellen. Zu Möglichkeiten, wie die Eigenkapitalseite hätte gestärkt werden können, habe sich der Beschwerdeführer nicht geäussert. Namentlich seien eine Kapitalherabsetzung und anschliessende Wiedererhöhung, eine Kapitalerhöhung (mit oder ohne Agio) oder eine Einlage in die Kapitaleinlagereserve mögliche zu nennende Varianten gewesen. Der Beschwerdeführer präsentiere Lösungsansätze, welche nicht das akute Hauptproblem angingen, was bei der Bewertung habe berücksichtigt werden müssen. Die Thematik der Liquidität sei zwar wichtig, in erster Linie sei jedoch die bilanzielle Sanierung nach Art. 725b OR gefragt gewesen. Aus der Aufgabenstellung sei klar hervorgegangen, dass die Gesellschaft noch über eine Liquiditätsreserve in der Höhe von Fr. 821'000.- verfüge. Da der Beschwerdeführer keine der gemäss Aufgabenstellung geforderten Möglichkeiten erwähnt habe, könnten ihm keine Punkte zugesprochen werden. Der Beschwerdeführer und die Prüfungskommission sind sich uneinig darüber, ob die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen zu Vergabe von Punkten führen muss. Der Beschwerdeführer führt diesbezüglich unter Verweis auf Studienunterlagen und Merkblätter aus, dass in einer Überschuldungssituation primär die Liquidität des Unternehmens sichergestellt werden müsse. Die Argumente der Prüfungskommission, dass die Liquidität im Sachverhalt der Prüfungsaufgabe zwar als angespannt geschildert worden, diese aber nicht das Hauptproblem sei, zumal eine Liquiditätsreserve von Fr. 821'000.- verfügbar sei, vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen nicht zu widerlegen, sofern er darauf überhaupt Bezug nimmt. Die Prüfungskommission hat zudem in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt, weshalb die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung der Überschuldung nicht geeignet sind. Die Prüfungsaufgabe forderte von den Kandidaten, "Möglichkeiten zur Sanierung der Bilanz" aufzuzeigen, ohne dass zusätzliche eigene Mittel (des Hauptaktionärs) oder Mittel von Dritten eingebracht werden müssten. Die Ansicht der Prüfungskommission, dass unter diesen Umständen ein Forderungsverzicht von Dritten keine bewertbare Lösung sei, ist nachvollziehbar. Die Punktevergabe durch die Prüfungskommission ist daher nicht zu beanstanden.

E. 5.3

Die Prüfungskommission ist sodann hinsichtlich der Bewertung der Teilaufgabe II.3 der Ansicht, dass die Beschreibung der rechtlichen Abwicklung der vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen, welche Inhalt der Frage II.2 gewesen sind, nur zu Punkten führen könne, wenn es sich dabei um sinnvolle Massnahmen handle. Dasselbe gelte für die Teilaufgabe II.4, in welcher für die in Teilaufgabe II.2 genannten Sanierungsmassnahmen die jeweiligen Steuerfolgen für die Gesellschaft und den Hauptaktionär hätten erläutert werden müssen. Für die Ausführungen zum Forderungsverzicht des Aktionärs könnten keine Punkte erteilt werden, weil diese Massnahme nicht in den Teilaufgaben II.2 und II.3 erwähnt worden sei und sich auch bereits aus der Aufgabenstellung ergebe. Bei Folgefehlern, bei denen auf Grundlage eines falschen Zwischenresultats korrekt weiter gerechnet wurde, werden häufig für den zweiten Schritt Punkte erteilt, weil die vorgenommene Berechnung die gleiche ist wie bei einer richtigen Lösung, auch wenn das

Endresultat dann, aufgrund des unrichtigen Zwischenresultats, nicht korrekt ist. Es leuchtet indessen ein, dass die vom Beschwerdeführer beschriebenen Abwicklungen und steuerlichen Folgen ganz andere sind, wenn sie sich auf die von ihm gewählten Massnahmen beziehen, als wenn er die Abwicklungen und steuerlichen Folgen der erwarteten Massnahmen beschrieben hätte. Ob die Experten für derartige völlig andere Beschreibungen Punkte vergeben, liegt daher in ihrem freien Ermessen. Da und soweit keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass die Experten die Prüfungsleistung des Beschwerdeführers diesbezüglich rechtsungleich mit derjenigen von anderen Kandidaten bewertet haben, ist ihre Beurteilung daher nicht zu beanstanden. Nachvollziehbar ist auch die Erklärung der Experten, warum dem Beschwerdeführer keine Punkte für seine Ausführungen zum Forderungsverzicht des Aktionärs gewährt wurden. Die Aufgabe verlangt: "Erläutern Sie für die von Ihnen aufgeführten Sanierungsmassnahmen...". Damit war unmissverständlich, dass Erläuterungen zu einer Sanierungsmassnahme, die nicht vom Kandidaten aufgeführt worden war und aufgrund der Aufgabenstellung zu II.2 auch nicht aufgeführt werden durfte, keinen Anspruch auf Punkte geben konnten. Die Bewertung der Aufgaben II.3 und II.4 ist daher nicht zu beanstanden und dem Beschwerdeführer sind keine zusätzlichen Punkte zuzusprechen.

E. 5.4

Damit kann offengelassen werden, ob dem Beschwerdeführer für die weitere gerügte Teilaufgabe II.6 zusätzliche Punkte zugesprochen werden könnten, da selbst die Zusprechung der Maximalpunktzahl von 8 Punkten nicht mehr zum Erreichen der Note 3.5 und damit zum Bestehen der Prüfung führen könnte.

E. 5.5

Unbestrittenermassen würde bei dieser Ausgangslage auch die Anwendung der von der Prüfungskommission beschlossenen Grenzfallregelung - namentlich die Gewährung von maximal 3 Punkten für die Fallstudie - nicht zum Bestehen der Prüfung führen.

E. 6

Es ergibt sich aufgrund des eben Gesagten, dass die Prüfungsbewertung durch die Prüfungskommission im Rahmen ihres Ermessens erfolgte und nicht gegen Bundesrecht verstösst oder anderweitig zu beanstanden wäre. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 7

Die Verfahrenskosten sind mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. VGKE).

E. 8

Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE). Der Vorinstanz als Bundesbehörde steht keine Parteientschädigung zu (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Die Erstinstanz ist eine Kommission ausserhalb der Bundesverwaltung, welche in Erfüllung einer ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Bundes erstinstanzlich verfügt hat und als Behörde im

Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG zu qualifizieren ist. Auch ihr steht dementsprechend keine Parteientschädigung zu (vgl. Urteile des BVerfG B-2356/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 7.2; B-2588/2020 vom 7. Juli 2023 E. 7 und B-668/2010 vom 26. Mai 2010 E. 8.3 m.H.)

E. 9

Nach Art. 83 Bst. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Unter diesen Ausschlussgrund fallen Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn, aber auch alle anderen Entscheide, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung eines Kandidaten beziehen (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2.1 und 138 II 42 E. 1.1; je m.w.H.). Wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung strittig sind, insbesondere solche organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Natur, bleibt das Rechtsmittel zulässig (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2.1; Urteil des BVerfG 2C_636/2024 vom 4. Juni 2025 E. 1.1.2 m.w.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.